

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gnotzheimer Gruppe
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
vom 10.03.2021

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Gunzenhausen, 10.03.2021



Josef Weiß
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis inklusive Kostenverzeichnis der Gnotzheimer Gruppe wurde am 20.03.2021 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 10.03.2021

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens 15,00 €.
	1.2	Amtshandlungen	
		1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	kostenfrei
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1.1.8/1, KommKVz 021.1	12,50 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KommKVz 021.2	50,00 € bis 2.500,00 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG; (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10,00 €
		eb) sonst	12,50 € bis 200,00 €
	1.3	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700)	10,00 € bis 400,00 €
	1.4	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; VV Nr. 41 zu Art. 70 BayHO), KVz 1.1.7/ , KommKVz 031	5,00 € bis 150,00 €
	1.5	Säumniszuschlag (Art. 13 KAG, § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit § 240 AO 1977)	1 v.H. der auf 50,00 € abgerundeten Schuld für jeden angefangenen Monat der Säumnis vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab gerechnet.
	1.6	Stundung Erlaß, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.7	Stundungszinsen Art. 13 KAG; §§ 1 Abs. 2, 234 und 238 AO 1977; GK 79/1992 und 197/1993	Je Monat 0,5 v.H. des auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Stundungsbetrages
	1.8	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	1.9	Rückgabegebühr von Lastschriften	5,00 € bis 150,00 €
	1.10	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen.	30,00 € bis 500,00 €*

* zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer